



allegato all'atto n. 200-3
Anlage zum Akt Nr.

20 GEN 2023

STATUT ORCHESTRA SONOTON GHERDËINA

1. NAME UND SITZ

- 1.1. Der Verein ist eine ehrenamtliche Organisation und trägt den Namen "Orchestra Sonoton Gherdëina". Er wurde im Jahr 1992 gegründet.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 39046 St. Ulrich (BZ), Plaza San Durich 9.

2. DAUER UND RECHTSSUBJEKT

- 2.1. Die Tätigkeit des Orchesters ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.
- 2.2. Die Tätigkeit des Orchesters, dessen Ämter und Mitglieder sind gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf dem Gewinn ausgerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

3. ZWECK UND TÄTIGKEIT

- 3.1. Zweck des Vereines ist die Musiker, v.a. die Jugend, musikalisch zu fördern und eine Möglichkeit des Zusammenspiels in einem symphonischen Orchester zu bieten. Zur Erreichung dieses Zweckes finden regelmäßig Projekte mit Proben und Auftritten statt. Zudem trifft sich jährlich die Vollversammlung.
- 3.2. Die Tätigkeiten des Vereines sind auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet.

4. MITGLIEDER

- 4.1. Die Mitgliedschaft ist frei. Das Mitwirken jedes einzelnen Vereinsmitgliedes erfolgt auf freiwilliger und unentgeltlicher Basis und die Ämter werden ehrenamtlich ausgeführt.
- 4.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Grundsätzlich kann jede/r Musiker/in, der/die mindestens drei Jahre in Folge an den Projekten des Orchesters teilgenommen hat, als Mitglied aufgenommen werden. Vorrang haben generell Musiker des Grödnertals. Es werden auch die Instrumentengruppen berücksichtigt (z.B. braucht man eine Harfe nicht jedes Jahr, der/die Harfenspieler/in kann aber trotzdem als Mitglied aufgenommen werden).
- 4.3. Alle Mitglieder haben in der Vollversammlung aktives und passives Wahlrecht, unabhängig von deren Alter.
- 4.4. Mit der Aufnahme verpflichtet sich jedes Mitglied alle ihm zufallenden Aufgaben im Sinne eines guten Gelingens der Vereinstätigkeit verantwortungsvoll zu erfüllen und dem Verein Respekt zu zeigen. Jedes Mitglied hat die Pflicht sich an das Vereinsstatut zu halten und an den Proben und Auftritten des Orchesters teilzunehmen. Abwesenheiten müssen dem Dirigenten/der Dirigentin mitgeteilt werden. Jedes Mitglied hat die Pflicht die Noten in einem sauberen Zustand zu retournieren.

ORCHESTRA SONOTON GHERDËINA



4.5. Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei Auflösung des Vereines
- bei freiwilligem Austritt
- durch Ausschluss
- durch Ableben

4.6. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

4.7. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Vorstand mit Stimmenmehrheit beschlossen. Nimmt ein Mitglied in drei konsekutiven Jahren nicht an den Vereinsaktivitäten teil, verfällt dessen Mitgliedschaft. Eine Wiederaufnahme ist möglich. Der Ausschluss kann auch dann erfolgen, wenn ein Mitglied dauernd unentschuldigt den Proben fernbleibt oder dessen Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereines diesem Schaden zufügt.

4.8. Mit mehrheitlicher Genehmigung der Vollversammlung vom 05. März 2016 werden die Mitgliedschaften ab dem Jahr 2008 aufgeschrieben und jährlich berechnet. Die Mitglieder werden ab dem 15. Mitgliedsjahr ausgezeichnet.

5. ORGANE

5.1. Die Organe des Orchestra Sonoton Gherdëina sind:

- die Vollversammlung
- der Vorstand

5.2. Die Amtsdauer für die Organe des Vereines beträgt zwei Jahre.

5.3. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt somit am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Generalversammlung erfolgt innerhalb 120 Tagen ab Jahresanfang.

6. VOLLVERSAMMLUNG

6.1. Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern. Sie wird einmal jährlich innerhalb 120 Tagen ab Jahresanfang einberufen. Die Einladung muss mindestens zehn Tage vor dem festgelegten Termin in schriftlicher Form an die Mitglieder erfolgen.

6.2. Es ist untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.

6.3. Bei Bedarf kann vom Obmann/von der Obfrau, vom restlichen Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Vollversammlung unter Angabe der Gründe einberufen werden.

6.4. Die Vollversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6.5. Das Stimmrecht haben alle Mitglieder. Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen/abgelehnt.

6.6. Beschlüsse über die Abänderung des Statutes können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung angegeben ist, mindestens 50%+1 der Mitglieder anwesend sind und davon mindestens zwei Drittel (2/3) der anwesenden Mitglieder die Änderungen genehmigen.

ORCHESTRA SONOTON GHERDËINA

6.7. Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes und der Jahresabschlussrechnung
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- Wahl des Dirigenten/der Dirigentin
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Ernennung der zwei Rechnungsprüfer/innen
- Beschlussfassung zur Einberufung der außerordentlichen Vollversammlung (mindestens 50%+1 der Mitglieder)
- Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung zur Auslösung bzw. Umwandlung des Vereines
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist

6.8. Der Ablauf der Vollversammlung ist grundsätzlich folgender:

- Grußworte und Bericht des Obmannes/der Obfrau
- Verlesung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Tätigkeitsbericht
- Bericht des Dirigenten
- Kassenbericht und Genehmigung der Jahresabschlussrechnung
- Wortmeldungen der Ehrengäste
- Ernennung des Wahlpräsidenten und der Stimmzähler
- Wahl des Dirigenten/der Dirigentin, Wahl des Obmannes/der Obfrau, Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Mitgliederaufnahmen und Ehrungen
- Wortmeldungen der Mitglieder
- Allfälliges

7. WAHLEN

- 7.1. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Vollversammlung gewählt. Sie bleiben zwei Jahre im Amt und sind wieder wählbar.
- 7.2. Im Vorfeld der Wahlen kann eine Kandidatenliste erstellt werden, die sich für die Mitarbeit im Vorstand bereit erklären.
- 7.3. Den Vorsitz bei der Wahl führt eine vom Vorstand beauftragte Person. Er/Sie wird von zwei Stimmzähler unterstützt.
- 7.4. Die Wahlen werden geheim anhand von Stimmzetteln durchgeführt. Als gewählt gilt derjenige/diejenige, welche/r am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl nur zwischen den Betroffenen statt.
- 7.5. Der/die Dirigent/in und der Obmann/die Obfrau des Orchesters werden von der Vollversammlung definiert. Die anderen Vorstandsmitglieder teilen sich die Funktionen bzw. Aufgaben während der ersten Vorstandssitzung auf. Die erste Vorstandssitzung wird vom neugewählten Obmann/Obfrau oder vom ältesten Vorstandsmitglied einberufen.

Emil Proch

ORCHESTRA SONOTON GHERDĚINA

Plaza San Durich 9 | I - 39046 St. Ulrich/Ortisei (BZ) | MwSt.Nr./P.Iva 94036130212

IBAN: IT 98 T 08238 58860 000301058304 - Raiffeisenkasse Wolkenstein - Filiale St. Christina



8. VORSTAND

8.1. Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus neun Personen.

8.2. Der Vorstand setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Obmann/Obfrau
- Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in
- Dirigent/in
- Dirigenten-Stellvertreter/in
- Schriftführer/in
- Kassier/in
- Notenwart/in
- zwei Beiräten

8.3. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes rückt der Nächstgewählte der letzten Vollversammlung nach.

8.4. Dem Vorstand obliegen:

- die Verwaltung und die Organisation der Vereinstätigkeit
- die Aufnahme und der Ausschluss der Mitglieder
- die Terminplanung von Proben und Auftritten
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Einberufung der ordentlichen Vollversammlung
- die Durchführung aller Maßnahmen, die durch Wesen, Ziel und Zweck des Orchesters bedingt werden
- die Kontaktpflege zu öffentlichen Körperschaften, Privaten und Behörden

8.5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 50%+1 Mitgliedern beschlussfähig, wobei der Obmann/die Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter/in anwesend sein muss. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als angenommen/abgelehnt.

8.6. Der Obmann/die Obfrau ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereines. Er/Sie vertritt die Interessen der Mitglieder und ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung. Er/Sie koordiniert die Aufgaben im Vorstand, kümmert sich um eine gute Gemeinschaft im Verein, beruft die Vollversammlung und die Vorstandssitzungen ein und führt dort den Vorsitz. Er/Sie schlichtet Uneinigkeiten unter den Mitgliedern.

8.7. Der/die Obmann-Stellvertreter/in steht dem Obmann/der Obfrau bei allen Aufgaben zur Seite und vertritt ihn/sie bei Abwesenheit. Er/sie kann auch weitere Aufgaben übernehmen.

8.8. Der/die Dirigent/in ist für die fachlich-musikalische Leitung des Orchesters verantwortlich. Ihm/Ihr obliegt die musikalische Planung und Programmgestaltung.

8.9. Der/die Dirigenten-Stellvertreter/in kann verschiedene Aufgaben des Dirigenten/der Dirigentin übernehmen, wie Detailproben oder kleinere Ausrückungen.

8.10. Der/die Schriftführer/in führt bei allen Versammlungen und Sitzungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Dokumente. Er/sie erledigt alle schriftlichen Aufgaben des Vereines und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz verantwortlich. Er/sie kümmert sich auch um die Pressemitteilungen und Veröffentlichungen in Zeitschriften und Social Media. Er/sie führt die Mitgliederkartei und stellt jährlich einen Tätigkeitsbericht und eine Tätigkeitsvorschau zusammen. Bei Verhinderung nominiert der Obmann/die Obfrau eines der Ausschussmitglieder zur Protokollführung.

ORCHESTRA SONOTON GHERDËINA

Plaza San Durich 9 | I - 39046 St. Ulrich/Ortisei (BZ) | MwSt.Nr/P.Iva 94036130212

IBAN: IT 98 T 08238 58860 000301058304 - Raiffeisenkasse Wolkenstein - Filiale St. Christina



- 8.11. Der/die Kassier/in verwaltet die Kasse des Vereines. Er/sie führt alle Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Ein- und Ausgangsbelege Buch und verfasst jährlich den Kassenbericht und die Jahresabschlussrechnung, die er/sie rechtzeitig vor der Jahresvollversammlung den Rechnungsprüfern übermittelt. Er/sie überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.
- 8.12. Der/die Notenwart/in ist für die Verwaltung des Notenarchives des Vereines verantwortlich. Er/sie sorgt für eine übersichtliche und geordnete Aufbewahrung der dem Verein gehörenden und der von ihm leihweise übernommenen Musikstücke und die termingerechte Rückgabe derselben. Er/sie verteilt bei den Proben die Noten bzw. Musikstücke an die Musiker/innen und ist für die Einsammlung der Noten verantwortlich.
- 8.13. Die Beiräte erledigen verschiedene Aufgaben, die während des Vereinsjahres entstehen können und die ihnen übertragen werden (z.B. Bühnengestaltung, Verwaltung der Social Media, usw.).
- 8.14. Verschiedene dieser Aufgaben können auch von anderen aktiven Mitgliedern übernommen werden.
- 8.15. Die Aufgaben sollen gewissenhaft erfüllt werden. Alle Mitglieder des Orchesters sind gebeten - soweit wie möglich - den Verein und den Vorstand aktiv zu unterstützen.

9. AUFLÖSUNG DES VEREINES

- 9.1. Die Auflösung des Vereines kann nur mittels außerordentlicher Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder.
- 9.2. Im Falle einer Auflösung des Vereines bestimmt die Vollversammlung über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist.

10. SCHLUSSBESTIMMUNG

- 10.1. Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Dieses Statut des Orchestra Sonoton Gherdëina wurde anlässlich der Vollversammlung am 29. Februar 2020 einstimmig genehmigt und ist seitdem bis auf Widerruf in Kraft.

Der Obmann
Erwin Moroder

St. Ulrich, den 29. Februar 2020

ORCHESTRA SONOTON GHERDËINA

Plaza San Durich 9 | I - 39046 St. Ulrich/Ortisei (BZ) | MwSt.Nr/P.Iva 94036130212
IBAN: IT 98 T 08238 58860 000301058304 - Raiffeisenkasse Wolkenstein - Filiale St. Christina

